

Satzung des Rad-Sport-Vereins Vaihingen/Enz

§ 1 NAME UND FARBEN

Der Name des Vereins ist: Rad-Sport-Verein Vaihingen an der Enz. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz eingetragen und hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz.

Die Farben des Vereins sind Blau-Rot.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt).

Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 4 WÜRTTEMB. LANDESSPORTBUND E.V.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seines Mitgliedsverbands, des Württembergischen Rad-Sport-Verbands e.V.

Satzung des Rad-Sport-Vereins Vaihingen/Enz

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag auf Beschluß des Vereinsvorstands.
3. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und Kinder im Alter unter 14 Jahren werden ebenfalls durch Beschluß des Vereinsvorstands nach einem vom Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrag aufgenommen.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Württembergischen Landessportbunds und des Württembergischen Rad-Sport-Verbands.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung auf Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen Erziehungsberechtigten abzugeben.
6. Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 12 Monaten in Rückstand gekommen ist.

Vor dem Ausschlußbeschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschluß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Die entsprechenden Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 6 BEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen.

Satzung des Rad-Sport-Vereins Vaihingen/Enz

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand

§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einberufung geschieht 2 Wochen zuvor. Mit der Einladung zur Hauptversammlung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß enthalten:
 - a) Geschäfts- und Kassenbericht durch den 1. Vorsitzenden und Kassierer,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer. Wahlen des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers in geraden Jahren sowie des 2. Vorsitzenden und Kassiers in ungeraden Jahren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dringliche Anträge können auf der Hauptversammlung eingebracht werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
4. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach ihrem Eingang schriftlich mitzuteilen. Sie können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitgliedern erforderlich.
6. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht.
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
 - a) wenn sie der Vorstand für erforderlich hält,
 - b) wenn einer der beiden Vorsitzenden neu gewählt werden muß,
 - c) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder gefordert wird.

Satzung des Rad-Sport-Vereins Vaihingen/Enz

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 9 NICHT VOLLJÄHRIGE MITGLIEDER

Die nicht volljährigen Mitglieder des Vereins wählen einen Jugendsprecher. Als Jugendsprecher kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendsprecher ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er ist vom Vorstand zu hören.

§ 10 DER VORSTAND

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Schriftführer und
- d) den Abteilungsleitern.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist mindestens einmal im Quartal des laufenden Geschäftsjahres vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des laufenden Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstands sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jedoch bevollmächtigt, je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner Einzelvertretungsmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Satzung des Rad-Sport-Vereins Vaihingen/Enz

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamts an den Württembergischen Rad-Sport-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vaihingen/Enz